

Zur geplanten Novelle der Düngeverordnung

*Egbert Hammernick
Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz*

*Dr. Wilfried Zorn
Hubert Heß
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft*

Stand August 2014

2014

Zur geplanten Novelle der Düngeverordnung

Begrenzung der Ausbringung von Düngemitteln

Allgemeine Grundsätze / Ermittlung des Düngebedarfs (Sollwerte)

**Zeiträume in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftliche Flächen
aufgebracht werden sollten**

**Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemnten,
gefrorenen oder schneebedeckten Böden**

**Bedingungen für das Aufbringen von Düngemitteln in der Nähe von
Wasserläufen**

Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen (P3-Flächen)

Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen

Einhaltung der Höchstmenge von 170 kg N/ha aus Dung

Einarbeitung flüssige Wirtschaftsdünger

Betrieblicher Nährstoffvergleich / Bewertung ... rechtliche Konsequenzen

§ 13 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Aktuelle Aktivitäten und Ausblick

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Grundsätze der Anwendung von Düngemitteln...		
§ 3	§ 3	
<ul style="list-style-type: none"> - System der Düngedarfsermittlung mit frei wählbarem Ertragsniveau für die Kulturen - Zu- und Abschlagssystem mit teilweise größeren Spielräumen für die Landwirte - keine umfassenden Dokumentationspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> - vor dem Aufbringen Düngedarfsermittlung für jeden Schlag erforderlich - Düngedarf nicht überschreiten Ausnahme: Bestandsentwicklung oder Witterungsereignisse - N- / NH₄⁻ / P-Gehalte organische Düngestoffe laut Kennzeichnung, Richtwerte, Untersuchung 	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Grundsätze der Anwendung von Düngemitteln...		
§ 3	§ 3	
keine Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> - N-Ausnutzung Mineraldünger 100 % - N-Ausnutzung organische Düngestoffe z. B. <ul style="list-style-type: none"> Rindergülle 50 Schweinegülle 60 Rinderfestmist 25 Schweinefestmist 30 Hühnertrockenkot 60 Rinderjauche 90 Schweinejauche 90 Biogasanlagengärrückstand flüssig 50 Biogasanlagengärrückstand fest 30 Weidegang Rinder 50 Weidegang andere Tierarten 40 	

Begrenzung P-Düngung
§ 3**Auf Schlägen,**

... mit Phosphatgehalt im Durchschnitt (gewogenes Mittel)

- > 20 mg P₂O₅/100 g Boden CAL-Methode,
- > 25 mg P₂O₅/100 g Boden DL-Methode) oder
- 3,6 mg P₂O₅/100 g Boden EUF-Verfahren

dürfen phosphathaltige Düngemittel höchstens bis in Höhe der Nährstoffabfuhr aufgebracht werden.

Wenn schädliche Auswirkungen auf Gewässer in Folge des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel nach Satz 1 festgestellt werden, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle anordnen, dass abweichend von Satz 1 nur geringere Nährstoffmengen aufgebracht werden dürfen, oder das Aufbringen phosphathaltiger Düngemittel untersagen.

§ 4 Ermittlung des Düngedarfs Stickstoff und Phosphat

- einheitliches, verbindliches Sollwertesystem für alle Kulturen und Landwirte in Deutschland mit standortspezifischen Obergrenzen
- Zu- und Abschlagssystem mit verbindlichen Vorgaben
- Weiterentwicklung der Verpflichtung zur Einhaltung und Umsetzung der Düngedarfermittlung, insbesondere mit Blick auf Dokumentationspflichten und Sanktionsmöglichkeiten
- Daten der Düngedarfermittlung, der tatsächlichen Düngung und des Nährstoffvergleichs müssen korrespondieren (Ertragsniveau)
- P-Entzüge entsprechend Nährstoffvergleich
- ebenso Düngedarfermittlung für Grünland

§ 4 Ermittlung des Düngedarfs Stickstoff und Phosphat

Ausgewählte Sollwerte

Kultur	Ertragsniveau in dt/ha	Stickstoffbedarfswert in kg N/ha
Winterraps	40	200
Winterweizen A, B	80	230
Winterweizen C	80	210
Winterweizen E	80	260
Hartweizen	55	200
Wintergerste	70	180
Winterroggen	70	170
Wintertriticale	70	190
Sommergerste	50	140
Hafer	55	130
Körnermais	90	200
Silomais	450	200
Zuckerrübe	650	170

§ 4 Ermittlung des Düngedarfs Stickstoff und Phosphat

Faktoren / Nachweis für die Düngedarfsermittlung Ackerbau/Gemüsebau

Kultur

Stickstoffbedarfswert kg N/ha

Ertragsniveau lt. Tabelle	dt/ha	_____
Ertragsniveau der letzten drei Jahre	dt/ha	_____
Ertragsdifferenz	dt/ha	_____

Zu- und Abschläge in kg N/ha für

im Boden verfügbare Stickstoffmenge (N-min/EUF)	_____
Ertragsdifferenz	_____
Stickstoffnachlieferung des Bodens	_____
Stickstoffnachlieferung organische Düngung	_____
Vorfrucht bzw. Vorkultur (Ackerbau/Gemüse)	_____

Stickstoffdüngedarf während der Vegetation in kg N/ha:

Zuschläge für Bestandesentwicklung / Witterungsereignisse	_____
---	-------

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden		
§ 3 Grundsätze Anwendung	§ 5 Besondere Vorgaben N / P-Dünger	
a) Wasser gesättigt = verboten b) überschwemmt = verboten c) gefroren = verboten Ausnahme: Düngung erlaubt, wenn der Boden tagsüber auftaut d) schneebedeckt = verboten, wenn mehr als 5 cm Schnee liegen	a) Wasser gesättigt = verboten b) überschwemmt = verboten c) gefroren = verboten Ausnahme: Düngung erlaubt, wenn der Boden nachts nur oberflächlich gefriert, tagsüber auftaut und aufnahmefähig ist maximal 60 kg N/ha d) schneebedeckt = verboten	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Bedingungen für das Aufbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen		
§ 3 Grundsätze Anwendung	§ 5 Besondere Vorgaben N / P-Dünger	
- Ausbringung bei Gefahr der Abschwemmung in oberirdische Gewässer ist untersagt. - direkter Eintrag in oberirdische Gewässer ist durch mindestens 3 m Abstand zur Böschungskante zu vermeiden	- Ausbringung bei Gefahr der Abschwemmung in oberirdische Gewässer ist untersagt. - direkter Eintrag in oberirdische Gewässer ist durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zu vermeiden. - innerhalb eines Abstandes von 1 m bis zur Böschungskante ist die Aufbringung von Düngemitteln verboten.	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand 2014
Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen (bisher P3-Flächen) § 3 Grundsätze Anwendung	§ 5 Besondere Vorgaben N / P-Dünger
<p>Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.</p> <p>Ackerflächen, die auf den ersten 20 m zum Gewässer mehr als 10% Hangneigung haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf den ersten 3 m keine Ausbringung - zwischen 3 bis 10 m nur direkte Einbringung in den Boden 	<p>Es ist dafür sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder benachbarte Flächen erfolgt.</p> <p>Acker-, Grünland- und Dauerkulturflächen, die auf den ersten 20 m zum Gewässer eine Hangneigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - von 5 bis weniger als 10 % haben, dürfen auf den ersten 3 m zur Böschungsoberkante nicht gedüngt werden - von 10 % und mehr haben (stark geneigte Flächen), dürfen auf den ersten 4 m zur Böschungsoberkante nicht gedüngt werden.

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand 2014
Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen (bisher P3-Flächen) § 3 Grundsätze Anwendung	§ 5 Besondere Vorgaben N / P-Dünger
<p>Es ist dafür zu sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer erfolgt.</p> <p style="text-align: center;">... Fortsetzung ...</p> <p>auf der Restfläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> >> bei unbestelltem Ackerland nur bei direkter Einarbeitung >> auf bestelltem Ackerland mit Reihenkultur nur bei vorhandener Untersaat oder direkter Einarbeitung >> ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung oder bei Mulch- oder Direktsaatverfahren mit viel organischer Masse auf der Oberfläche 	<p>Es ist dafür sorgen, dass kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder benachbarte Flächen erfolgt.</p> <p>auf stark geneigten Flächen darüber hinaus:</p> <ul style="list-style-type: none"> >> auf unbestelltem Ackerland oder in Reihenkulturen zwischen 4 m bis 20 m zur Böschungsoberkante nur bei sofortiger Einarbeitung >> auf bestelltem Ackerflächen zwischen 4 m bis 20 m zur Böschungsoberkante nur bei ausreichender Bestandsentwicklung, in Reihenkulturen mit Untersaat oder bei Mulch-/Direktsaat

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Grundsätze zur Anwendung von Düngemitteln		
§ 3	Anforderungen an die Geräte zum Aufbringen	§ 11
<p>Technik: Stand der Technik gemäß Anlage 4 mit Alttechnik Übergangsfrist: bis 31.12.2015</p>	<p>entsprechend</p> <p>Geräte zum Aufbringen von Mineraldüngern mit Grenzstreueinrichtung gemäß DIN EN</p>	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Einarbeitung flüssige Wirtschaftsdünger		
§ 4	Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung bestimmter Düngemittel	§ 6
<p>...Gülle, Jauche, sonstige flüssige organische oder organisch-mineralische Düngemittel, mit jeweils wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff...</p> <p>- unverzügliche Einarbeitung...</p> <p>keine Einschränkung</p>	<p>Organische oder organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich Wirtschaftsdünger, mit jeweils wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff...</p> <p>... unverzügliche einzuarbeiten ...</p> <p>„... jedoch innerhalb von <u>vier</u> Stunden nach Beginn der Aufbringung ...“</p> <p>gilt nicht für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festmist von Huf- oder Klautieren - Komposte <p>nur noch streifenförmige Ausbringung auf bestelltem Ackerland: ab 1. Februar 2020 auf Grünland: ab 1. Februar 2025</p>	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Einhaltung der Höchstmenge von 170 kg N/ha aus Dung		
§ 4 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung bestimmter Düngemittel § 6		
<p>- Bereits seit 2006 regelmäßige Kontrolle bei Cross Compliance und bei Fachrechtskontrollen</p> <p>Sanktionierung bei Verstößen</p> <p>Derogationsregelung (bis 2013 gültig) max. 230 kg N/ha Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft</p> <p>auf für Grünland und Feldgrasflächen</p> <p>bei Beantragung durch Landwirt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle</p>	170 kg N/ha	<p>- Weiterhin regelmäßige Kontrolle bei Cross Compliance und bei Fachrechtskontrollen</p> <p>Sanktionierung bei Verstößen</p> <p>- nach Änderung des Düngegesetzes Einbeziehung von Biogasgärresten pflanzlichen Ursprungs.</p> <p>max. 250 kg N/ha als Gärreste aus Biogasanlage</p> <p>auf Acker- oder Dauergrünlandflächen zur Gewinnung von Substraten für den Betrieb einer Biogasanlage</p> <p>bei Beantragung durch Landwirt mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Stelle</p>

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007	Aktueller Stand	2014
Zeiträume in denen Düngemittel nicht auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden dürfen		
§ 4 Zusätzliche Vorgaben für die Anwendung bestimmter Düngemittel § 6		
<p><u>Sperrzeiten:</u></p> <p>- Ackerland: 01.11 bis 31.01.</p> <p>- Grünland: 15.11. bis 31.01.</p> <p>- Festmist: bisher keine Sperrzeit</p>	<p><u>Sperrzeiten:</u></p> <p>- Ackerland: nach der Ernte der Hauptfrucht bis 31.01. des Folgejahres</p> <p>Ausnahmen: bis zum 01.10. Düngung noch möglich, zu Wintergetreide nach Getreidevorfrucht, zu Zwischenfrucht, Feldgras oder Raps; höchstens 40 kg verfügbarer oder 80 kg Gesamt- Stickstoff je Hektar. bis zum 01.11. beim Anbau von Feldgemüse; danach nur bei Wintergemüse</p> <p>- Grünland / etabliertes Feldfutter: 01.11. bis 31.01.</p> <p>- Festmist Huf- und Klautiere, Komposte: 01.12. bis 31.01.</p>	

Stand: gültige DüV vom 10.01.2006 zuletzt geändert: 27.02.2007		Aktueller Stand	
		2014	
Betrieblicher Nährstoffvergleich			
§ 6	Bewertung betrieblicher Nährstoffvergleich	§ 9	
Stickstoffbilanz - 3-Jahres-Mittel 60 kg N/ha Phosphorbilanz - 6-Jahres-Mittel 20 kg P ₂ O ₅ /ha - Bewertung nach Bodengehalten im Betriebsmittel (20 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden CAL 25 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden DL) 3,5 mg P/100 g Boden EUF) Einzelschläge: keine Bewertung	Stickstoffbilanz - 3-Jahres-Mittel 60 kg N/ha ab 2020 50 kg N/ha Phosphorbilanz - 6-Jahres-Mittel 20 kg P ₂ O ₅ /ha - Bewertung nach Bodengehalten im Betriebsmittel (<20 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden CAL <25 mg P ₂ O ₅ /100 g Boden DL) <3,5 mg P/100 g Boden EUF) Einzelschlag Bewertung: - keine Nährstoffüberschuss auf Flächen mit hohen Bodengehalten		

Aktueller Stand	
2014	
§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern	
<p>Lagerung von Wirtschaftsdüngern ... Jauche, Gülle, Silagesickersäfte oder flüssige Gärrückstände mindestens ein Fassungsvermögen für Zeitraum von sechs Monaten nachgewiesen werden.</p> <p>Berücksichtigung: anfallende Mengen an Niederschlags- und Abwasser sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können</p> <p>Weidehaltung: vom 1. Oktober bis 1. April des Folgejahres durch entsprechende Abschläge berücksichtigen</p>	

§ 12 Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern

Betriebe

- mit mehr als drei Großvieheinheiten je Hektar LF
- keine eigenen Aufbringungsflächen

ab dem 1. Januar 2020

mindestens ein Fassungsvermögen für **9 Monaten**

Festmist oder feste Gärrückstände

ab dem 1. Januar 2018

mindestens ein Fassungsvermögen für **4 Monaten**

Nachweis über Wirtschaftsdüngerabgabe bei geringeren Fassungsvermögen